

Bayerische Gleichstellungsförderung
Stipendien zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in
Forschung und Lehre
Merkblatt Promotionsabschlussförderung

(Stand Juni 2018)

Promotionsstipendien können für die Abschlussphase einer Promotion bei überdurchschnittlichen Leistungen vergeben werden. Es können nur Promotionen gefördert werden, die als Grundlage für die Weiterqualifizierung auf eine Professur dienen.

Die Ausschreibung steht unter Haushaltsvorbehalt.

Richtlinien

1. Stipendien

Höhe des Stipendiums:	monatlich 1.200 Euro
Kinderbetreuungszuschläge:	200 Euro für ein Kind, zusätzlich 100 Euro für jedes weitere Kind unter 12 Jahren
Antragsfristende:	13. Juli 2018
Stipendienbeginn:	in der Regel 1. September 2018 Für einen Stipendienbeginn vor dem 1. September 2018 ist eine gesonderte Begründung erforderlich. Mindestens die Hälfte des beantragten Förderzeitraums muss nach dem 1. September 2018 liegen.
Stipendiendauer:	maximal sechs Monate, jedoch nur bis zum Abschluss der Promotion (letzte Prüfungsleistung); in begründeten Fällen kann eine einmalige Verlängerung um maximal sechs Monate beantragt werden.
Voraussetzungen:	Zulassung zur Promotion an der Universität Passau Die Dauer der Promotion sollte die Zeitgrenze von 4 Jahren nicht überschreiten.

Bewerberinnen müssen bei der Antragsstellung folgende Unterlagen vorlegen:

- Antragsformular
- einen (tabellarischen) Lebenslauf
- Zeugniskopien (Abiturzeugnis, Hochschulzeugnis/se)
- einen Bericht zum Stand der Arbeit mit inhaltlichem und zeitlichem Arbeitsprogramm für den beantragten Förderzeitraum (bei Weiterförderungsanträgen zusätzlich Angabe der Gründe für die Notwendigkeit einer Verlängerung)
- Gutachten der Betreuerin / des Betreuers über den Stand der Arbeit (bei Weiterförderungsanträgen unter Angabe der Gründe für die Notwendigkeit einer Verlängerung) unter Berücksichtigung der Hinweise für die Erstellung von Gutachten
- ggf. Geburtsurkunden der Kinder in Kopie
- Angabe zu eigenen Veröffentlichungen und Vorträgen

2. Grundsätze

2.1 Erwerbstätigkeit / bezahlte Lehrtätigkeit / Anrechnung Einkommen

Grundsätzlich haben die geförderten Nachwuchswissenschaftlerinnen ihre gesamte Arbeitskraft für ihr wissenschaftliches Vorhaben einzusetzen. Abweichend davon können Bezieherinnen eines Promotionsstipendiums eine Erwerbstätigkeit von bis zu 40 Stunden im Monat ausüben.

Während des Stipendiums im Rahmen der Bayerischen Gleichstellungsförderung darf kein weiteres Stipendium bezogen werden (ausgenommen ideelle Förderung). Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

2.2 Auslandsaufenthalte zu Forschungszwecken

Im Rahmen der Förderung sind befristete Auslandsaufenthalte zu Forschungszwecken möglich. Während dieser Forschungsaufenthalte kann das Stipendium weiter gezahlt werden, wenn die betreuende Person bestätigt, dass der Forschungsaufenthalt dem Erreichen der geförderten wissenschaftlichen Qualifikation dient.

2.3 Bewerberinnen mit ausländischer Staatsangehörigkeit

Anträge von Bewerberinnen mit ausländischer Staatsangehörigkeit können berücksichtigt werden, wenn die Bewerberin zum Zeitpunkt der Bewerbung ihren Lebensmittelpunkt in der BRD hat und hier eine wissenschaftliche Karriere, insbesondere eine Hochschulprofessur, anstrebt. Bei Aufenthalten im Rahmen einer vom Heimatland finanzierten Förderung ist eine Förderung ausgeschlossen.

2.4 Abschlussbericht

Spätestens zwei Monate nach dem Ende der Förderung ist von der geförderten Nachwuchswissenschaftlerin unaufgefordert ein Abschlussbericht sowie eine Bewertung der im Bericht angeführten Leistungen durch die betreuende Person vorzulegen.

Es genügt ein Nachweis über die Abgabe der Dissertation sowie eine Mitteilung über den voraussichtlichen Termin der Disputation oder vergleichbaren Prüfung. Eine Kopie der Promotionsurkunde ist so bald als möglich nachzureichen. Kann die Stipendiatin die Dissertation nicht wie geplant zum Ende der Förderung einreichen, so legt sie hierfür die Gründe dar und äußert sich über den beabsichtigten Fortgang der Arbeit.

2.5 Mutterschutz

Die Dauer des Stipendiums verlängert sich um Mutterschutzzeiten, die in die reguläre Stipendienlaufzeit fallen. Während des Mutterschutzes werden die Stipendienraten weiter bezahlt.

Informationen und Formulare erhalten Sie auf der Internetseite der Frauenbeauftragten (<http://www.uni-passau.de/universitaet/leitung-und-gremien/frauenbeauftragte/frauenfoerderung/stipendien/>) oder bei Frau Dr. Claudia Krell (Innstraße 39, 94032 Passau, Raum 011, Tel. 0851/509-1023, E-Mail: claudia.krell@uni-passau.de).

Die Entscheidung über die Förderung trifft die Kommission zur Vergabe der Stipendien zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre.